



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG
Institut für Familienforschung und -beratung

Begleitstudie zur Evaluation des Pilotprojekts «Zentrum für Familien in Trennung» (ZFIT)

Zwischenbericht, Stand 1. Mai 2025

Zusammenfassung

Der vorliegende Zwischenbericht basiert auf kleinen Stichproben. Insbesondere die Längsschnittvergleiche können noch nicht als Grundlage für eine abschliessende Evaluation dienen. Dennoch bieten die Zwischenresultate erste Hinweise zu den Erfahrungen mit der angeordneten Beratung im ZFIT und damit die Möglichkeit einer vorläufigen evaluativen Beurteilung des Pilotprojekts.

Die Daten liefern, basierend auf unterschiedlichen Perspektiven, Hinweise darauf, dass während des Prozesses der Beratung im ZFIT für viele Familien eine konstruktive Veränderung einsetzt, die eine Einigung begünstigt und die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung legen kann. Es konnte in mehr als zwei Dritteln der Fälle eine Teileinigung oder Einigung erzielt werden, und in fast der Hälfte der Fälle konnte eine Vereinbarung abgeschlossen oder für einen Abschluss vorbereitet werden. Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen war während oder nach der Beratung im ZFIT eher selten.

Die Resultate zeigen, dass die Verfahren von Behörden und Beratenden als herausfordernd empfunden werden. Die Auswirkungen der ZFIT-Beratung auf die Arbeitsbelastung variieren fallabhängig ohne erkennbares Muster. Die Beratenden berichten jedoch häufig von konstruktiven Prozessen und verbesserter Elternkommunikation – selbst ohne formelle Vereinbarungen. Diese positive Einschätzung deckt sich mit dem Feedback der Eltern, die besonders die Fokusverschiebung auf das Kindeswohl schätzen.

Die Daten belegen deutlich: Eltern, bei denen eine Beratung angeordnet wurde, führen überwiegend dysfunktionale Ko-Elternschaften und zeigen erhebliche emotionale Belastungen. Die verfügbaren Längsschnittdaten deuten auf eine Konfliktdeskalation in vielen Familien und eine markante Belastungsabnahme bei den Eltern hin. Obwohl für gesicherte Aussagen noch weitere Daten nötig sind, sprechen die beobachteten Veränderungen für einen bedeutsamen Entspannungseffekt durch die Beratung. Nach Beratungsabschluss unterscheidet sich die elterliche Belastung nicht mehr vom schweizerischen Durchschnitt.

Die Zwischenbilanz fällt insgesamt positiv aus. Interessant ist zudem, dass Verbesserungen, Konfliktdeskalation und elterliche Entlastung nur begrenzt von objektiven Verfahrensparametern wie Abbruch der Beratung, Einigung oder formellen Vereinbarungen abhängen. Dies deutet darauf hin, dass die angeordnete Beratung auch für Familien wertvolle Effekte erzielen kann, bei denen der Beratungsprozess nicht vollständig durchlaufen wurde oder keine formelle Vereinbarung zustande kam.

Die Ergebnisse der Begleitstudie zeigen, dass die angeordnete Beratung ihre Zielgruppe erreichte und besonders bei stärker belasteten Familien eine entlastende Wirkung erzielte. Diese Erkenntnisse untermauern, dass ein breiteres gesellschaftliches Bedürfnis nach solchen Unterstützungsangeboten besteht. Dies wird durch die Nutzungsdaten der ZFIT-Webseite während der ersten 19 Monate des Pilotprojekts bestätigt: Ohne gezielte Bewerbung gingen insgesamt 78 Anfragen ein – überwiegend von Müttern (32) und Vätern (30), teilweise auf Empfehlung von Rechtsberatern. Zusätzlich wandten sich 10 Fachpersonen direkt an das Angebot, darunter Beistände, Lehrpersonen, Sozialarbeitende, Polizeikräfte und Rechtsanwälte.

Pilotprojekt «Zentrum für Familien in Trennung»

Der vorliegende Zwischenbericht beinhaltet Resultate der Begleitstudie zur Evaluation der angeordneten Beratung in der Pilotstudie ZFIT. Die Begleitstudie wird vom Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg durchgeführt. Die Datenerhebung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT), sowie den Behördenmitgliedern und Beratenden durchgeführt.

Der Bericht untersucht die Erfahrungen von Familien, Richtern und Richterinnen und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sowie beratenden Fachpersonen in den ersten 14 Monaten des Projekts. Er bewertet die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Ziele der Beratung, sowie die Herausforderungen der Pilotstudie. Der vorliegende Bericht fokussiert auf Tätigkeit des ZFIT von September 2023 bis April 2025.

1 Ausgangslage und Evaluationsrationale

Familien in Trennung oder Scheidung sind häufig mit intensiven, anhaltenden Konflikten konfrontiert, die sich gravierend auf das Wohlergehen aller Beteiligten, insbesondere der Kinder, auswirken. Die chronischen Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern untergraben deren Fähigkeit zur konstruktiven Kommunikation und Problemlösung - Kompetenzen, die für eine funktionierende Ko-Elternschaft essenziell sind.

Die oft stark polarisierten Positionen der Eltern manifestieren sich in Machtkämpfen um alltägliche Aspekte des Lebens ihrer Kinder bis zu wichtigeren Erziehungsentscheidungen. Diese Konflikte basieren häufig auf tieferen Beziehungsproblemen und führen zu sich wiederholenden negativen Interaktionsmustern. Dabei vermischen sich Probleme aus der gescheiterten Paarbeziehung mit Erziehungskonflikten, wodurch elterliche Entscheidungen weniger am Kindeswohl orientiert sind, sondern von persönlichen Verletzungen und dem Bedürfnis nach Durchsetzung der eigenen Position dominiert werden.

Die damit einhergehenden rechtlichen Auseinandersetzungen können zu einer weiteren Verschärfung und Verfestigung der Konflikte führen, welche Ihrerseits eine erhebliche Last für die Verfahren und die Behörden darstellen können. Diese komplexe Situation hochstrittiger Trennungsfamilien macht deutlich, wie wichtig eine professionelle Beratung ist, um konstruktive Lösungswege zu entwickeln und die negativen Auswirkungen auf Eltern und besonders auf die betroffenen Kinder zu minimieren. Diese Leistung soll im Zentrum für Familien in Trennung erbracht werden und daraus leiten sich deren Ziele ab.

In der vorliegenden Analyse sollen verschiedene Aspekte beleuchtet und hinsichtlich der Zielerreichung der Pilotstudie evaluiert werden. Folgende Bereiche sollen beleuchtet werden:

- die Abläufe in den Verfahren vor dem Gericht, in den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sowie im ZFIT
- die kurz- und mittelfristigen Implikationen der Beratung für das Wohlbefinden der Kinder und die Deeskalation der Elternkonflikte
- die Bedeutung der Beratung für die involvierten Behörden und die Verfahren, insbesondere die Verfahrensdauer

Es werden dabei folgende Fragen berücksichtigt:

1. Werden diejenigen Familien erreicht, die mit der Beratung erreicht werden sollen?
2. Wie erleben die Richter-innen und Behördenmitglieder die Fälle, die im ZFIT beraten werden, und wird die berufliche oder emotional Belastung durch die Involvierung des ZFIT vergrössert oder verringert?
3. Werden im Kontext der Beratung Einigungen erzielt und Vereinbarungen abgeschlossen?
4. Wie verlaufen die Beratungen aus Sicht der Beratenden?
5. Nehmen die teilnehmenden Eltern die Beratung als hilfreich und unterstützend wahr?
6. Kann eine Veränderung familiärer Interaktionsmuster (Ko-Elternschaft) und der emotionalen und psychischen Belastung der Eltern festgestellt werden?

2 Studiendesign und Datengrundlage

Die Studienanlage ist korrelativ und beinhaltet eine Längsschnittmessung. Die Eltern wurden nach Anordnung aber vor Beginn der Beratung und nach Abschluss des Verfahrens in anonymer Weise per Online-tool befragt. Am Pilotprojekt nahmen Behördenmitglieder der KESB Bern (Stadt), sowie des Regionalgerichts Bern-Mittelland teil. Im Bericht wird deshalb nach anordnender Stelle, zwischen Gerichtsfällen und KESB-Fällen, unterschieden, wo dies für das Verständnis der Resultate bedeutsam ist. Gerichts-Fälle wurden von Fachpersonen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Bern (KJP der UPD) beraten, KESB-Fälle von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (EKS).

Richter und Richterinnen, Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sowie Beratende Fachpersonen wurden nach Abschluss des Verfahrens bzw. nach Abschluss der Beratung zu jedem Fall spezifisch befragt.

Wie in Abbildung 1 ersichtlich sind Informationen zu 52 von insgesamt 81 Fällen vorliegend, allerdings sind diese für viele Fälle nicht vollständig. Ein grosser Teil der Gerichtsfälle, sowie ca. zwei Drittel der KESB-Fälle sind in den Daten repräsentiert. Die Erreichbarkeit und Teilnahmebereitschaft der Eltern bei der Messung nach Abschluss der Verfahren war deutlich geringer, sodass Verlaufsdaten für weniger als einen Viertel der Fälle vorliegen. Nicht wenige Fälle sind allerdings auch deshalb ausstehend, weil die Verfahren noch nicht oder erst kürzlich abgeschlossen wurden.

Etwas besser repräsentiert sind die Fälle durch Daten von Behörden und beratenden Fachpersonen. Mehr als die Hälfte der Familien, die durch das Gericht zugewiesen wurden, sowie fast zwei Drittel der Familien, die durch die KESB zugewiesen wurden, sind in den Daten der Behörden repräsentiert. Durch Daten der Beratenden sind die meisten Gerichtsfälle, sowie ca. ein Drittel der KESB-Fälle repräsentiert. Insgesamt sind für die Analysen der Daten von Beratenden, sowie für Längsschnittanalysen der Elterndaten, die Stichprobengrössen zu klein für inferenzstatistische Schlussfolgerungen. Die Daten werden deshalb mit Hinblick auf die vorliegenden Varianzen und inhaltlichen Effektgrössen und Referenzkennwerten interpretiert. Es

ist weiter darauf hinzuweisen, dass bei kleinen Fallzahlen, wie sie momentan vorliegen, die Verlässlichkeit noch eingeschränkt ist.

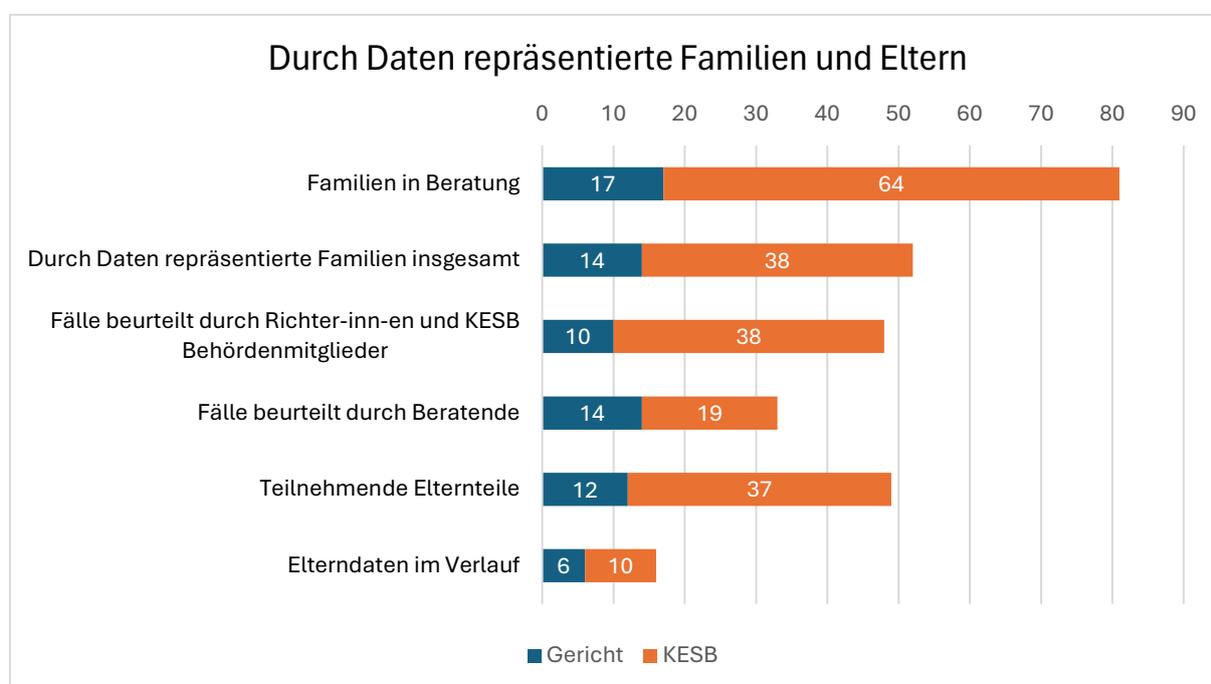


Abbildung 1: Übersicht über die teilnehmenden Familien und deren Repräsentation in der Studie durch Daten

Aufgrund des nicht-experimentellen Designs der Studie sind Schlussfolgerungen über Kausalzusammenhänge interpretativer Natur. Die Anzahl Familien, die die Beratung im ZFIT durchlaufen haben, sind in ihrer Zahl überschaubar.

3 Resultate aus Sicht der Behörden

3.1 Verfahrensdauer

Ein Zusammenhang der Pilotstudie mit einer veränderten Dauer der Verfahren kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden, da Vergleichsdaten fehlen. Dennoch soll die Verfahrensdauer sowie die Zeit von der Eröffnung bis zur Anordnung einer Beratung im ZFIT und schliesslich bis zum Abschluss des Verfahrens analysiert werden. Fallspezifische Informationen zur Verfahrensdauer wurden von den Richtern und Richterinnen, und von den Behördenmitgliedern protokolliert.

Im April 2025 lagen Informationen zu 48 Fällen vor, 10 vom Gericht und 38 von der KESB. In 8 Fällen war das Verfahren noch hängig. Eine Analyse der Medianwerte zeigt, dass jeweils rund 6 Wochen nach Eröffnung des Verfahrens eine Beratung angeordnet wurde ($sd=62.31$), und rund

22 Wochen nach Anordnung einer Beratung ($sd=20.85$) wurde ein Fall abgeschlossen. In 3 Einzelfällen lag eine erheblich längere Zeitspanne zwischen Eröffnung eines Verfahrens und der Anordnung einer Beratung vor.

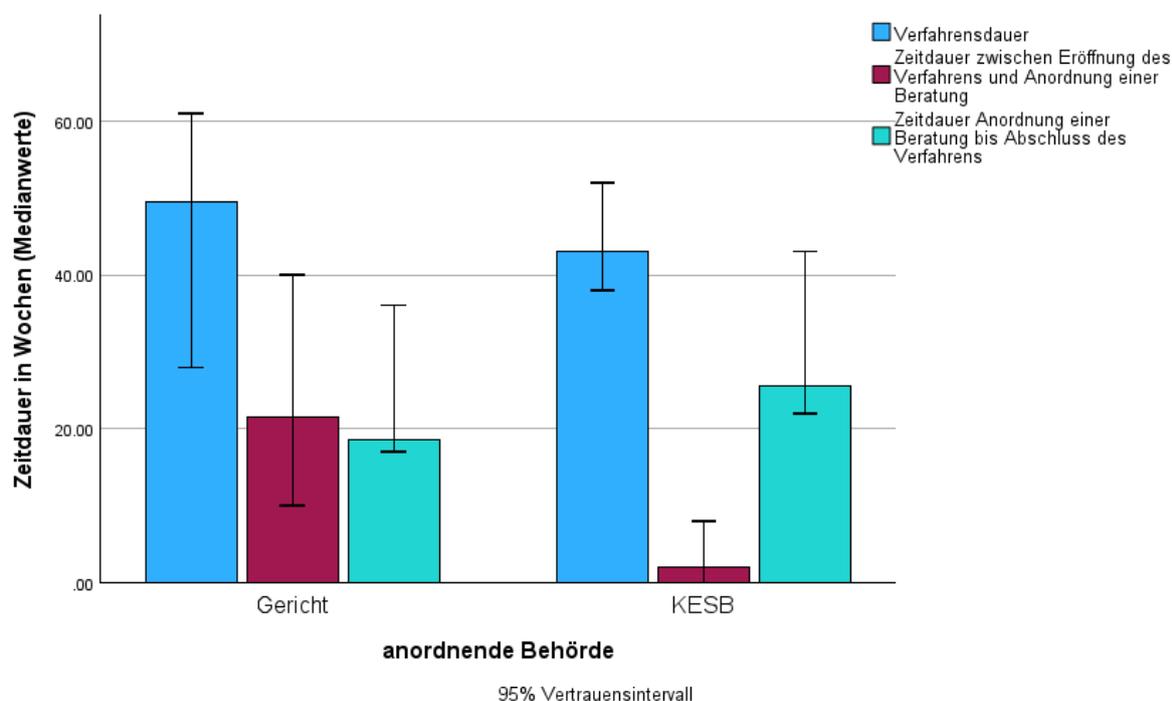


Abbildung 2: Dauer zwischen Eröffnung eines Verfahrens, Anordnung einer Beratung und Abschluss eines Verfahrens (in Wochen)

Die Gesamtdauer war im Median bei Gerichtsfällen mit rund 49 Wochen etwas höher als bei KESB-Fällen mit rund 43 Wochen, wobei dieser Unterschied nicht statistisch bedeutsam ist. Eine Anordnung einer Beratung erfolgte bei Gerichtsfällen im Median 21 Wochen nach Eröffnung eines Verfahrens, bei KESB-Fällen rund 2 Wochen nach Eröffnung eines Verfahrens. Die Dauer bis Abschluss des Verfahrens nach Anordnung der Beratung war vergleichbar (Gericht: 19 Wochen, KESB: 25 Wochen). Die Varianz in der Dauer der Verfahren war insgesamt recht hoch (sowohl bei Gerichtsfällen als auch bei KESB-Fällen).

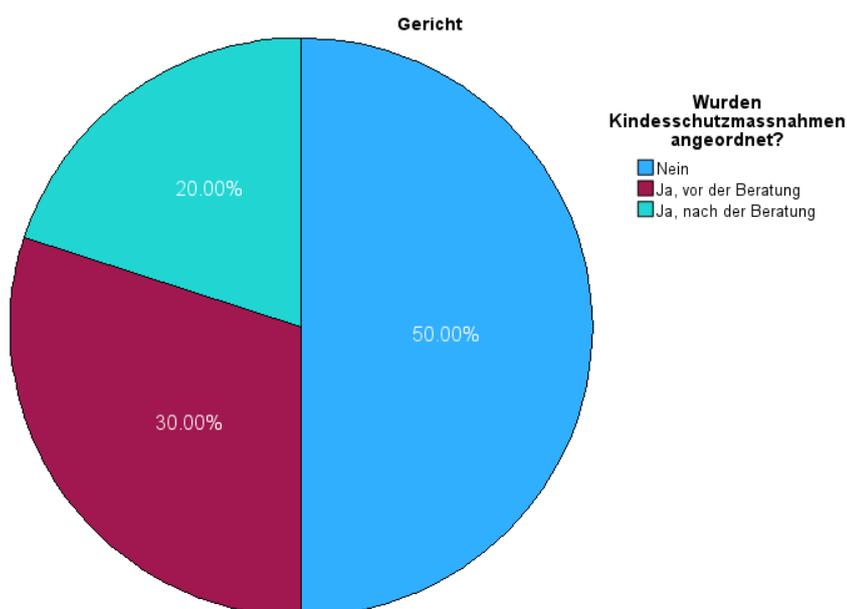
3.2 Abschluss von Vereinbarungen, ergriffene Massnahmen, angeordnete Gutachten

In 4 von 10 Gerichtsfällen wurde im Rahmen der Beratung im ZFIT eine Vereinbarung abgeschlossen (für einen Fall lag keine Information vor). Bei KESB-Fällen wurde in 16 von 38 Fällen eine Vereinbarung im ZFIT abgeschlossen. In 18 von den insgesamt 20 Fällen, bei denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, konnten die Kinderbelange (ohne Unterhalt) abschliessend geregelt werden. In insgesamt 3 der Fälle wurde nach Abschluss ein

Rechtsmittel ergriffen oder ein Anpassungsbegehren zu einem Thema gestellt, das in der Vereinbarung geregelt wurde.

Weshalb wurden in 6 Gerichtsfällen keine Vereinbarung abgeschlossen? Die Gründe dafür waren unterschiedlich. In einem Fall wurde im ZFIT eine Teilvereinbarung erarbeitet, und eine Vereinbarung über die im Eheschutzverfahren zu regelnden Kinderbelange wurde dann vor Gericht erarbeitet. In weiteren Fällen wurde gerichtlich eine Vereinbarung abgeschlossen und in der Folge genehmigt, das Gericht entschied die Einholung eines Gutachtens, oder es war zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Gutachten hängig. Schliesslich wurde in einem Fall eine Scheidungsvereinbarung kürzlich genehmigt, und es erfolgte vor wenigen Wochen ein Vergleich.

Bei den 6 KESB-Fällen, in denen keine Vereinbarung abgeschlossen werden konnte, zeigt sich ein leicht vielfältiges Bild. Die Eltern zogen es in einem Fall vor, eine Vereinbarung im Scheidungsverfahren von ihren anwaltlichen Vertretungen auszuformulieren. In einem Fall lag einerseits eine Scheidungsvereinbarung und ein kürzlicher Vergleich vor. In mehreren Fällen brach die Kommunikation ab oder konnte nicht konstruktiv weitergeführt werden.



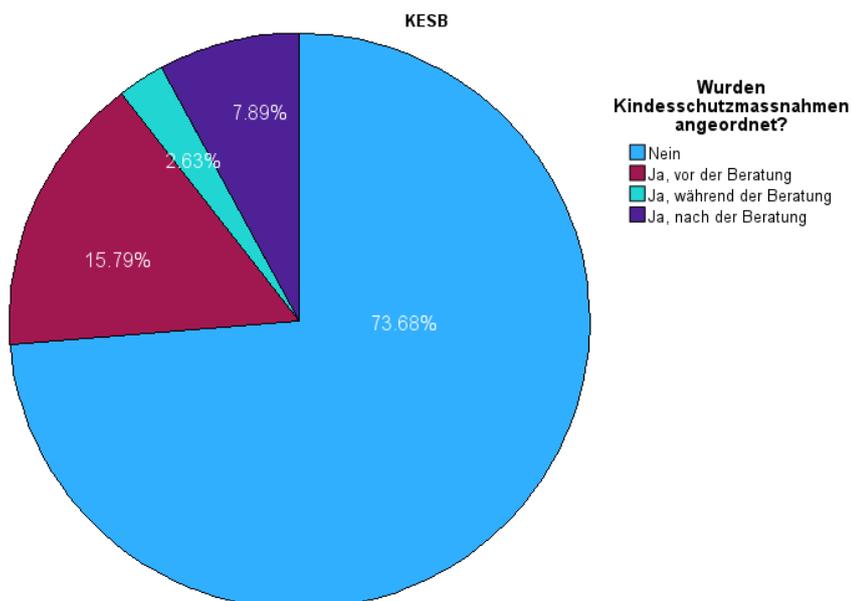
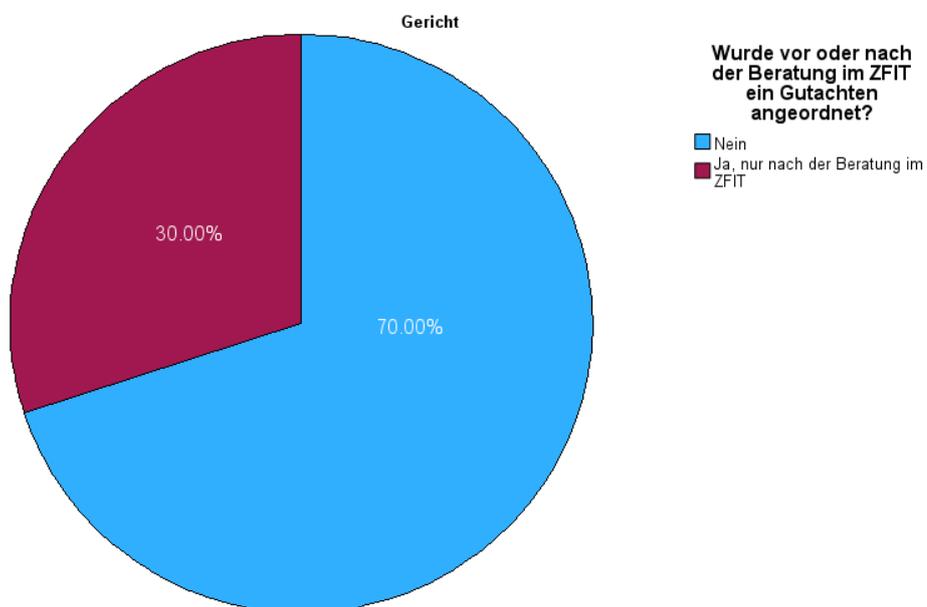


Abbildung 3: Anordnung von Kinderschutzmassnahmen

In 3 von 10 Gerichtsfällen wurden vor der angeordneten Beratung Kinderschutzmassnahmen angeordnet, in 2 Fällen nach der Beratung. In 5 Gerichtsfällen wurden keine Kinderschutzmassnahmen angeordnet. In 4 dieser Fälle wurde eine Beistandschaft angeordnet, und in einem Fall wurden überdies eine Wohnsitz- /Betreuungsregelung und eine psychologische Betreuung der Kinder angeordnet.



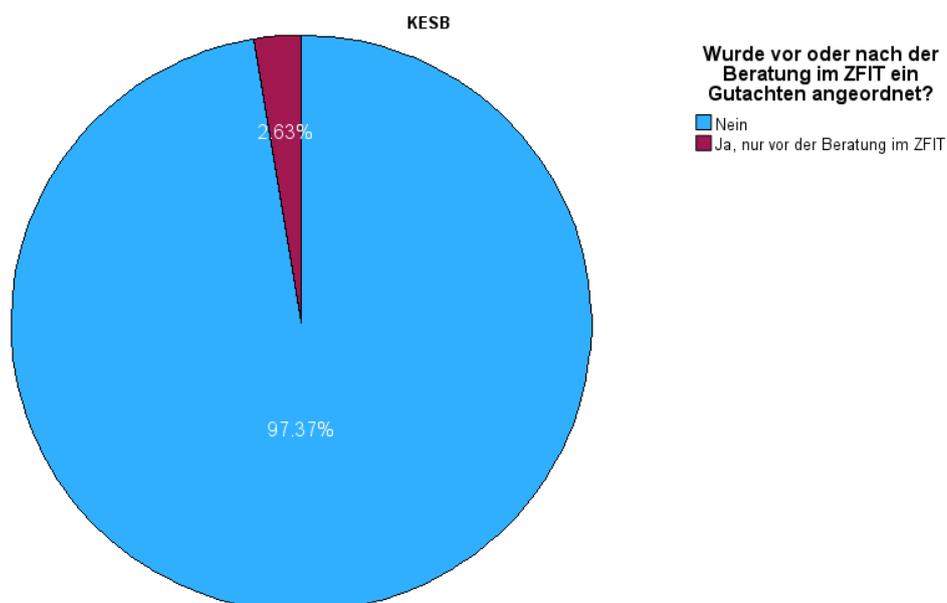


Abbildung 3: Anordnung von Gutachten

In den untersuchten KESB-Fällen wurden in fast drei Vierteln der Fälle (28 Fälle) keine Kinderschutzmassnahmen angeordnet. In 6 Fällen wurden vor der Beratung, in einem Fall während der Beratung, und in 3 Fällen wurden nach der Beratung Kinderschutzmassnahmen angeordnet. Wenn Kinderschutzmassnahmen angeordnet wurden, so waren diese in 6 Fällen Beistandschaften, in 2 Fällen wurden Abklärungsverfahren eingeleitet, und in einem Fall wurde eine vorsorgliche Regelung getroffen.

In 3 der 10 Gerichtsfälle wurde nach der Beratung im ZFIT ein Gutachten angeordnet, während in fast allen KESB-Fällen (bis auf einen) keine Gutachten angeordnet wurden.

3.3 Arbeitsbelastung durch die ZFIT-Fälle

Die Fälle, die vom Gericht zur Beratung ins ZFIT verwiesen wurden, wurden als Fälle mit einer etwas erhöhten (4 von 8 Fälle) oder stark erhöhten (4 von 8 Fälle) Arbeitsbelastung beschrieben. Auch die KESB-Fälle wurden grösstenteils als Fälle mit etwas erhöhter Arbeitsbelastung beschrieben (8 von 9 Fälle, ein Fall wurde als nicht belastend beschrieben). Auf emotionaler Ebene wurden von Seiten der Richter und Richterinnen alle 8 Fälle als etwas belastend eingeschätzt, von Seiten der KESB mit einer Ausnahme (etwas belastend) als nicht belastend.

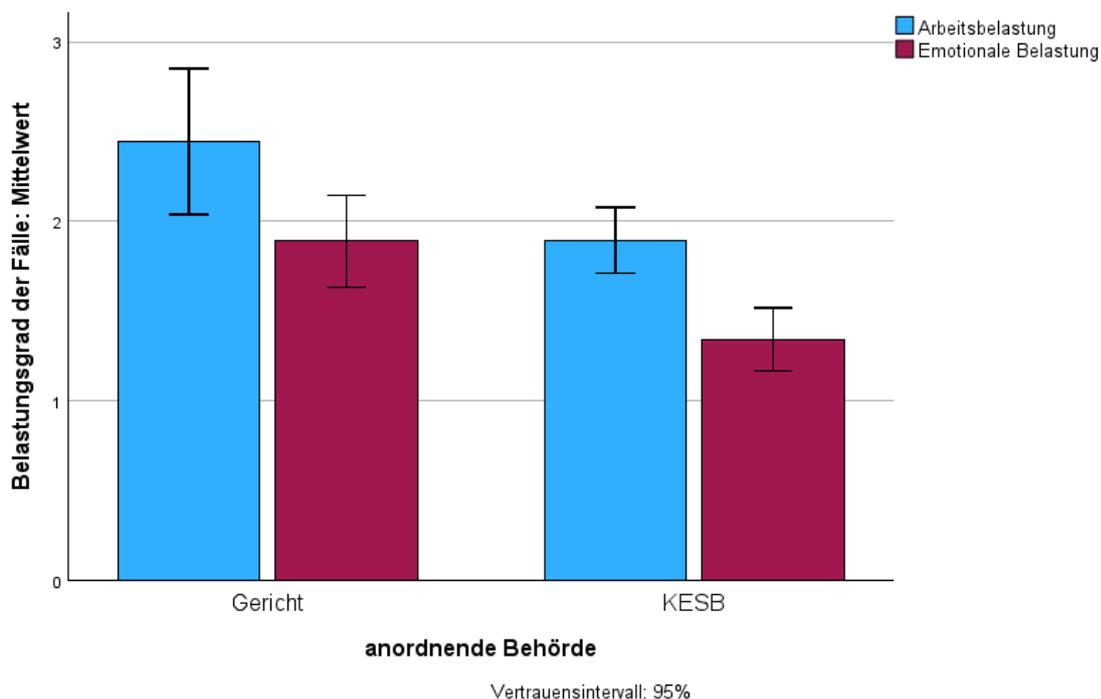
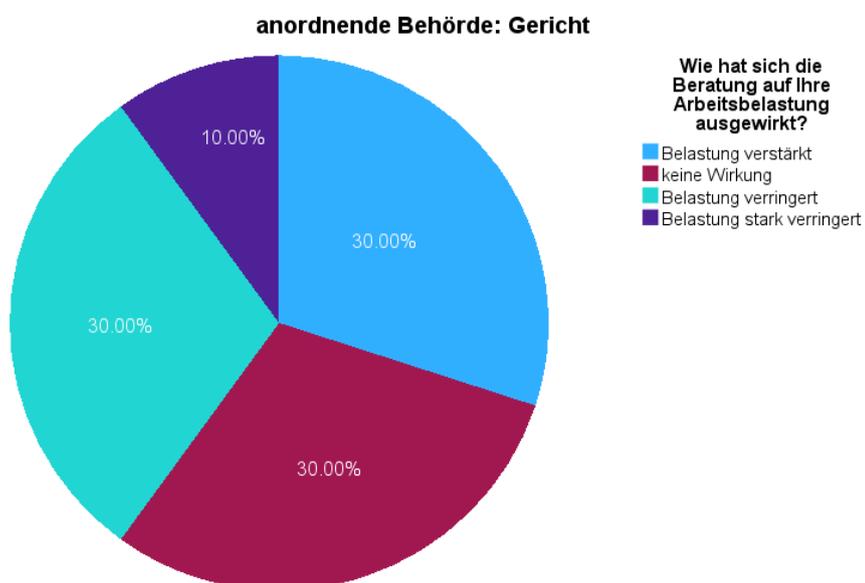


Abbildung 4a: Belastung der Behörden durch die Fälle am ZFIT

Die Belastung der Behörden ausgewirkt durch die Fälle war sehr unterschiedlich. Die Arbeitsbelastung war insbesondere am Gericht in vielen Fällen hoch, während sie bei der KESB im mittleren Bereich lag. Die emotionale Belastung lag für die Richter und Richterinnen im mittleren Bereich, für die Behördenmitglieder der KESB war sie geringer.



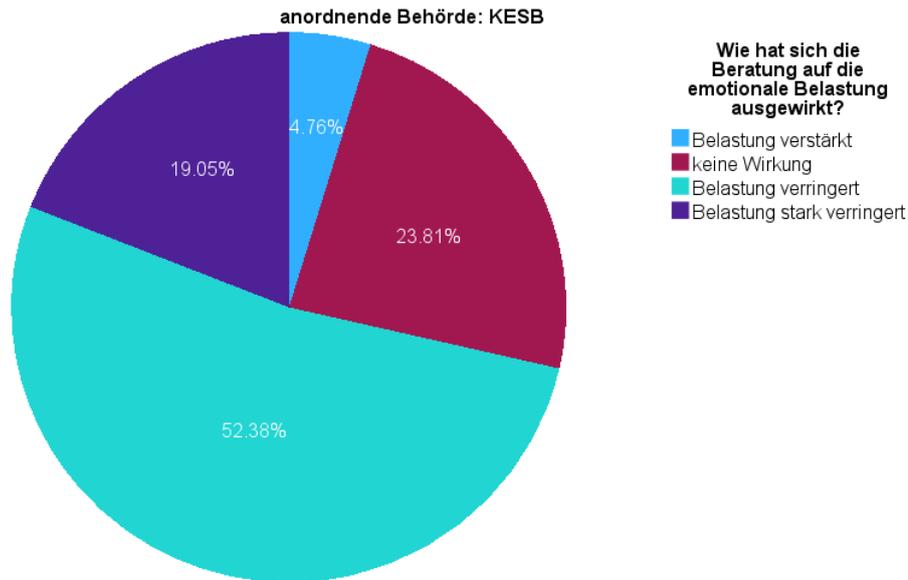
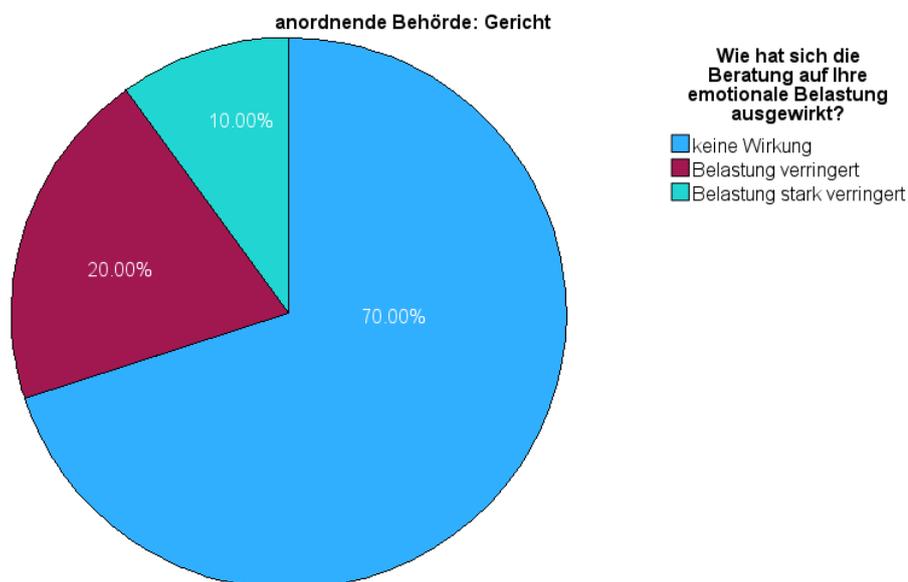


Abbildung 4b: Bedeutung der Beratung für die Arbeitsbelastung der Behörden durch die Fälle am ZFIT

Gemäss Einschätzung von Richtern und Richterinnen hat die Beratung die Arbeitsbelastung in 3 Fällen verstärkt, in 3 Fällen hat sie keinen Einfluss gehabt, und in 3 Fällen wurde die Belastung verringert und in einem Fall stark verringert (s. Abbildung 4b). Die emotionale Belastung der Richterinnen wurde in 2 Fällen verringert, in einem Fall stark verringert, während in 7 Fällen kein Zusammenhang mit der emotionalen Belastung festgestellt wurde.



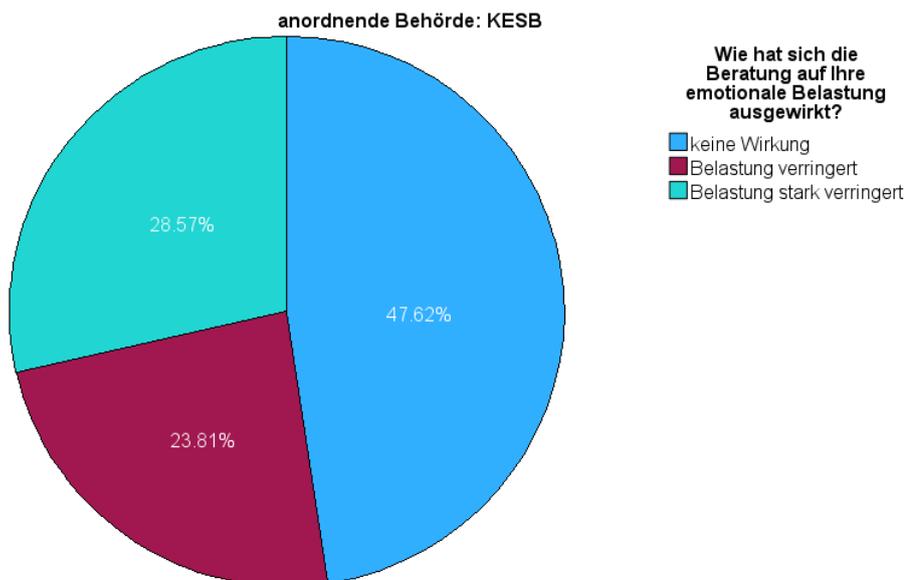


Abbildung 4c: Bedeutung der Beratung für die emotionale Belastung der Behörden durch die Fälle am ZFIT

Nach Einschätzung der Behördenmitglieder der KESB wurde die Arbeitsbelastung in einem Fall verstärkt, in 5 Fällen stand die Beratung nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung, in 11 Fällen hat sie die Arbeitsbelastung verringert, und in 4 Fällen sogar stark verringert (s. Abbildung 4b). Die Behördenmitglieder sahen bei 10 Fällen (rund 48%) keine Wirkung der Beratung auf ihre emotionale Belastung durch den Fall. In 5 Fällen (rund 24%) wurde eine Verringerung der emotionalen Belastung durch die Beratung festgestellt, während in weiteren 6 Fällen (rund 29%) eine solche Verringerung stark ausfiel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Beratung am ZFIT bei Gerichtsfällen unterschiedlich auf die Belastung der Behörden ausgewirkt hat. Während in vielen Fällen kein Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung gesehen wurde, ging die Beratung in einigen Fällen mit einer Verringerung des Arbeitsaufwands einher, in anderen mit einem Anstieg des Arbeitsaufwands. Bei KESB-Fällen wurde in fast drei Vierteln der Fälle kein Zusammenhang mit dem Arbeitsaufwand gesehen, im verbleibenden Viertel wurde eine Verringerung der Arbeitsbelastung festgestellt. Zu einer *emotionalen* Mehrbelastung hat die Beratung in keinem Fall geführt. In etwa einem Viertel der Gerichtsfälle und der Hälfte der KESB-Fälle konnte hingegen eine Verringerung oder gar eine starke Verringerung der emotionalen Belastung festgestellt werden.

4 Resultate aus Sicht der Beratenden

Die Beratenden wurden spezifisch nach Abschluss der einzelnen Fälle befragt. Neben objektiven Angaben zur Beratung und deren Verlauf wurden auch die Meinungen und subjektiven Erfahrungen der beratenden Fachpersonen erhoben. Zu den objektiven Angaben gehörten Anfang und Ende der Beratung, Beratungsabbruch und deren Gründe, Anzahl Sitzungen mit einem oder beiden Elternteilen mit und ohne Kinder, erzielte Einigung und Abschluss von Vereinbarungen und Gründen für das Ausbleiben einer Vereinbarung. Auf

subjektiver Ebene wurden Einschätzungen zu Aspekten des Beratungserfolgs, zu förderlichen und hinderlichen Bedingungen, zum Ausmass, in dem die beratende Person die Vorgaben des Beratungskonzepts einhalten konnte, zur eigenen Belastung durch die Beratungstätigkeit, und zum eigenen Erleben in der beratenden Rolle erhoben.

4.1 Beratungsverlauf, Beratungsabbrüche und deren Gründe, Beratungsdauer

Insgesamt lagen Daten zu 33 Fällen, davon 14 Gerichtsfälle und 19 KESB-Fälle, vor. Bei den Gerichtsfällen wurde in 8 Fällen die Beratung zu Ende geführt, während in den anderen 6 Fällen die Beratung frühzeitig abgebrochen wurde. Die Gründe dafür waren in 3 Fällen mangelnde Beteiligung und Motivation auf Seiten eines Elternteils, in einem Fall das Vorliegen häuslicher Gewalt und sprachliche Probleme und in einem Fall eine deutliche Eskalation der Konflikte, die eine konstruktive Weiterführung der Beratung unmöglich machte. In einem Fall wurden weitere notwendige, z.T. hängige juristische Abklärungen als Grund angeführt. Bei den KESB-Fällen wurde die Beratung in 10 Fällen zu Ende geführt, und in 9 Fällen abgebrochen. Hier lagen die Gründe in 6 Fällen in einer fehlenden Kooperations- bzw. Kompromissbereitschaft eines Elternteils (häufig beider Elternteile), die eine Beratung verunmöglichten. In 2 Fällen verweigerte ein oder beide Elternteile das Beratungsgespräch, und in einem Fall wurde der Vater während der Beratung gewalttätig.

Wenn die Beratung zu Ende geführt werden konnte, so dauerte sie in Gerichtsfällen im Durchschnitt rund 12 Wochen ($m= 12.25$, $sd=3.65$) und umfasste 5 Sitzungen mit beiden Elternteilen ohne Kinder und normalerweise eine Sitzung mit einem Elternteil (in wenigen Fällen mit beiden Elternteilen) mit Kindern. Abbrüche der Beratung fanden im Durchschnitt nach rund 4 Wochen statt ($m= 3.8$, $sd=2.1$) nach 1 bis 3 Beratungssitzungen mit den Eltern ohne Kinder und in 3 Fällen auch mit Kindern.

Wenn bei Gerichtsfällen die Beratung abgeschlossen werden konnte, wurde die Anzahl Sitzungen auch als passend eingeschätzt. In den nicht-abgeschlossenen Fällen wurde die Anzahl Sitzungen in zwei Dritteln der Fälle als zu wenig eingeschätzt, in einem Drittel als passend.

Bei KESB¹-Fällen war die Beratungszeitspanne bei abgeschlossenen Beratungen mit durchschnittlich rund 29 Wochen erheblich länger ($m= 28.9$, $sd=15.71$). Es fanden meist 6 Sitzungen mit beiden Elternteilen und in 2 Fällen je eine Sitzung mit Kindern statt. Bei Fällen, in denen die Beratung abgebrochen wurde, lag die durchschnittliche Zeitspanne der Beratung bei 17 Wochen ($m= 17.22$, $sd=20.10$) und es fanden meist 6-7 Sitzungen mit beiden Elternteilen statt. Die insgesamt (durchschnittlich) lange Dauer ist allerdings auf 3 sehr lange Beratungszeiten zurückzuführen, darunter eine Beratung mit 62 Wochen.

Wenn bei Fällen der KESB die Beratung abgeschlossen werden konnte, wurde die Anzahl Sitzungen auch als passend eingeschätzt. In den nicht-abgeschlossenen Fällen wurde die

¹ Hier lagen in einem Fall keine Angaben vor.

Anzahl Sitzungen in der Hälfte der Fälle als zu wenig eingeschätzt, in den anderen Hälfte als passend.

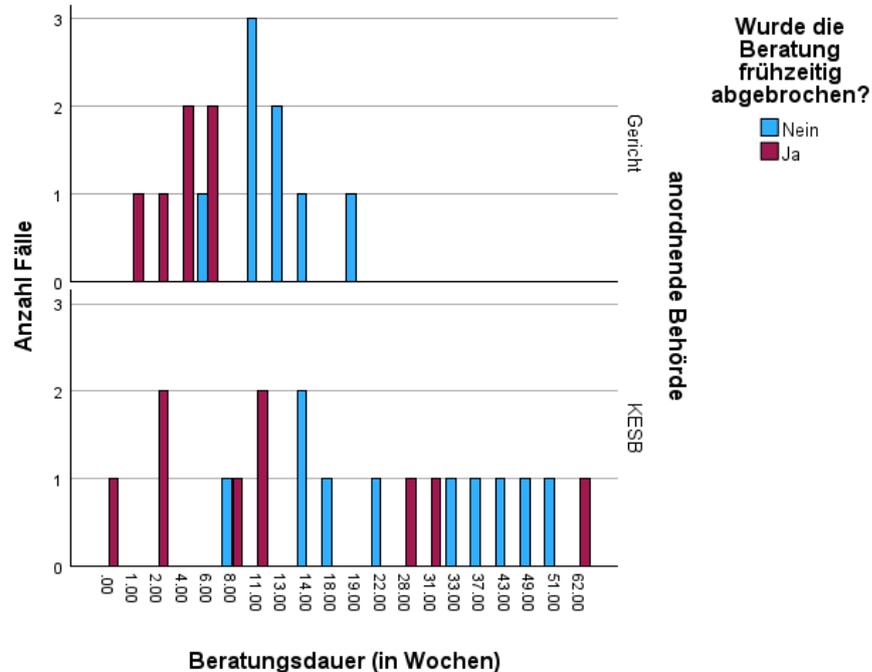


Abbildung 5: Dauer der Beratung bei Beratungen mit und ohne Abbruch

Wie aus der Abbildung 5 ersichtlich wird, fanden die Abbrüche bei Gerichtsfällen in eher früheren Phasen statt. Ein etwas anderes Muster mit einigen späten Abbrüchen ist bei KESB-Fällen beobachtbar.

4.2 Konnte eine Einigung erzielt und eine Vereinbarung abgeschlossen werden?

Bezüglich der Frage, ob im Rahmen der Beratung eine Einigung erzielt werden konnte, unterschieden sich die Gerichtsfälle nicht von den KESB-Fällen. In rund 45% der Fälle (15 Fälle) konnte eine Einigung erzielt werden, und in weiteren rund 30% der Fälle (10 Fälle) konnte zumindest eine Teileinigung erzielt werden.

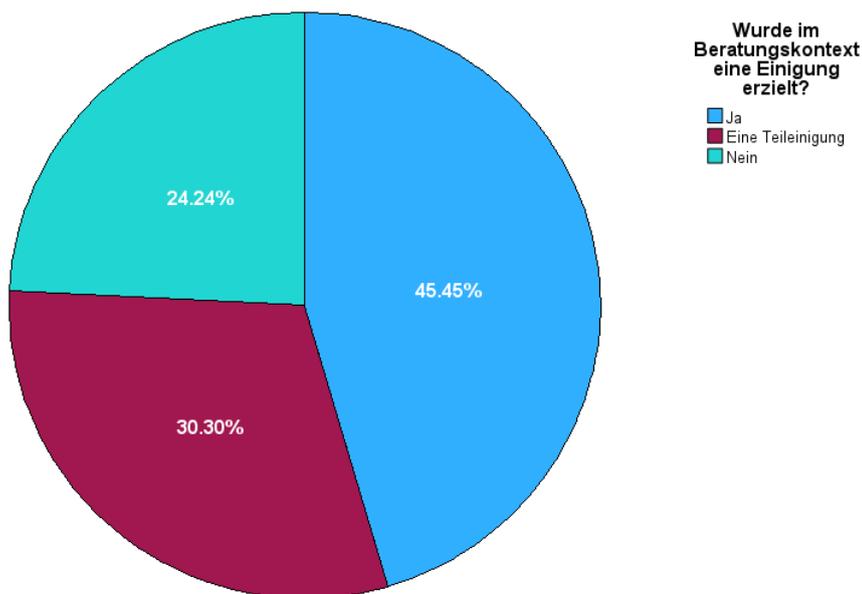


Abbildung 6: Häufigkeit von Einigungen und teilweisen Einigungen in der Beratung am ZFIT

In rund der Hälfte aller Fälle, und in rund 78% der Fälle, bei denen die Beratung abgeschlossen werden konnte, wurde im Rahmen der Beratung eine Vereinbarung abgeschlossen. Bei nicht abgeschlossener Beratung konnte lediglich in 20% der Fälle eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wenn keine Vereinbarung abgeschlossen werden konnte, wurde von den Beratenden in den meisten Fällen eine mangelnde Kompromissfähigkeit eines oder beider Elternteile als Grund gesehen (7 KESB-Fälle, 4 Gerichtsfälle). Vereinzelt lag es aus Sicht der Beratenden auch daran, dass gemeinsame Beratungssitzungen nicht ausreichend zustande kamen, bzw. ein Elternteil nicht an einer Beratungssitzung teilnehmen konnte oder wollte (2 KESB-Fälle, 2 Gerichtsfälle). Wenn eine Vereinbarung geschlossen werden konnte, so wurde bei Gerichtsfällen die Beratung in 6 von 7 Fällen als ausschlaggebend und in einem Fall als hilfreich eingeschätzt. Bei KESB-Fällen wurde die Beratung in 6 von 10 Fällen als hilfreich und in 4 von 10 Fällen als ausschlaggebend für den Abschluss einer Vereinbarung eingeschätzt.

4.3 Was hat sich bewährt, was war hilfreich?

In 9 von 14 Gerichtsfällen und in 14 von 18 KESB-Fällen wurde bei den abgeschlossenen Beratungen angegeben, dass es sich bewährt habe, immer wieder den Fokus auf das Kind bzw. die Kinder zu legen. In 2 Fällen wurde auch die Wirksamkeit der Commitment-Arbeit sowie in zwei Fällen die der Psychoedukation hervorgehoben. In 3 Gerichtsfällen und 4 KESB-Fällen hat sich der Fokus auf das Kind als wichtiges Element der Beratung erwiesen. In 4 Fällen wurde zudem auf die positiven Auswirkungen der Beratung auf die Rahmenbedingungen hingewiesen.

Für die beratenden Personen waren Teamsitzungen und der Austausch in diesem Rahmen am hilfreichsten. In 8 von 14 Fällen des Gerichts wurden Teamsitzungen als ziemlich hilfreich und in 6 von 14 Fällen als etwas hilfreich bewertet. In KESB-Fällen wurden Teamsitzungen in 4 von 16

Fällen als etwas hilfreich und in 6 Fällen als ziemlich oder sehr hilfreich bewertet, während sie in 6 von 16 Fällen als nicht hilfreich angesehen wurden. Auf der Grundlage der Berichte der Beratenden konnte auch festgestellt werden, dass Teamsitzungen insbesondere in Fällen, die vorzeitig beendet wurden, als förderlich erachtet wurden.

Die Supervision hat sich in 14 von 16 Gerichtsfällen als sehr unterstützend erwiesen. Bei KESB-Fällen wurde die Supervision in 6 von 9 abgebrochenen Fällen und auch in 6 von 9 nicht abgebrochenen Fällen als ziemlich bis sehr unterstützend angesehen. Die Weiterbildung war in allen Fällen eindeutig hilfreich, in rund 75% der Fälle sogar sehr hilfreich. In nur einem Drittel der KESB-Fälle, bei denen die Beratung abgeschlossen wurde, wurde die Weiterbildung als nicht hilfreich bezeichnet. Der Austausch mit Richterinnen und Richtern wurde schliesslich – abgesehen von 3 Fällen – als sehr hilfreich eingeschätzt.

In der Beratung wurde in 10 von 13 Fällen des Gerichts und in 9 von 19 Fällen der KESB die hohe Emotionalität eines oder beider Elternteile als hinderlich empfunden. In Fällen, in denen die Beratung vor Gericht nicht abgeschlossen wurde, war die hohe Emotionalität der Eltern der häufigste hinderliche Faktor. In nicht abgeschlossenen Fällen der KESB war der Einbezug des Kindes aus terminlichen Gründen kaum möglich. Darüber hinaus wurden vereinzelt folgende hinderliche Faktoren genannt: mangelnde Flexibilität und Kooperation eines Elternteils, langjährige, verfahrenre Konfliktsituation, komplexe familiäre Verhältnisse und Arbeitssituationen bei einem Elternteil, der Gesundheitszustand eines Elternteils oder auch der Arbeitsausfall einer beratenden Person über mehrere Wochen.

4.4 Arbeitsbelastung, emotionale Belastung und positive Erfahrungen von Beratenden

Alle Gerichtsfälle, unabhängig davon, ob die Beratung abgeschlossen werden konnte, wurden sowohl arbeitsmässig als auch emotional als zumindest etwas belastend eingeschätzt. In einem Drittel dieser Fälle war die Arbeitsbelastung und die emotionale Belastung stark. In KESB-Fällen wurde die Arbeitsbelastung in 10 von 18 Fällen als belastend eingeschätzt. Die Belastung war in vielen Fällen moderat, in einigen Fällen erheblich. In 7 von 18 Beratungsfällen fühlten sich die Beratenden auch emotional belastet, in 3 Fällen war die emotionale Belastung stark.

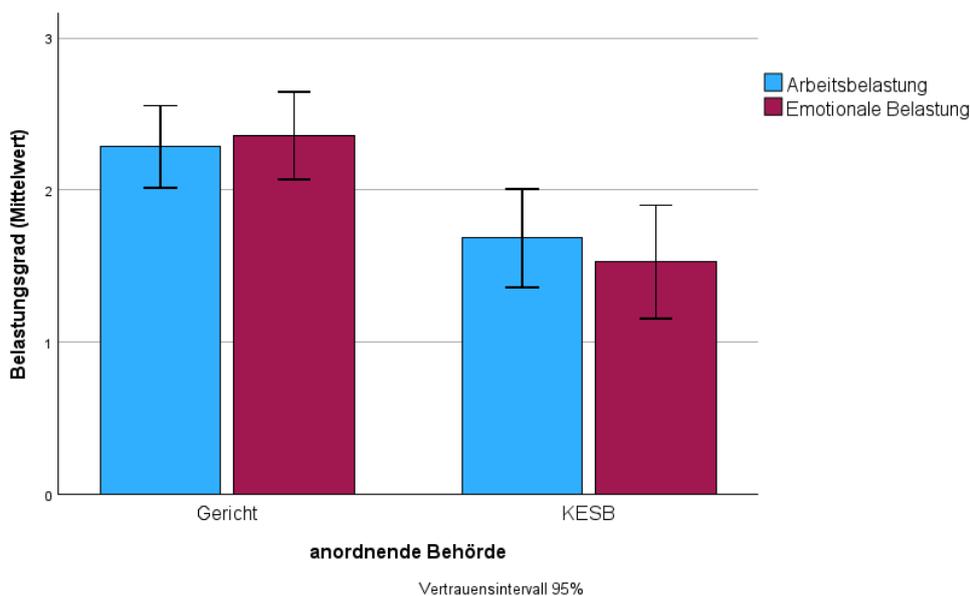


Abbildung 7: Arbeitsbelastung und emotionale Belastung der Beratenden durch die angeordnete Beratungstätigkeit

Insgesamt präsentierten sich so die meisten Fälle des Gerichts und rund die Hälfte der Fälle der KESB als arbeitsmässig und psychisch beanspruchend. Bei emotional beanspruchenden Fällen manifestierte sich die Belastung unterschiedlich, häufig in Form von gedanklicher Beschäftigung und Sorgen ausserhalb der Beratungstätigkeit oder auch emotionaler Erschöpfung.

Die Beratenden erlebten viele Fälle auch positiv, auch wenn eine Belastung vorlag. Bei Gerichtsfällen dominierte in allen Fällen ausser einem das Gefühl, dass die Beratung etwas bewirken konnte, und zwar unabhängig davon, ob die Beratung abgeschlossen werden konnte (in 8 Fällen etwas, in 5 Fällen sehr). In 13 von 14 Fällen wurde die Arbeit mit den Familien als konstruktiv eingeschätzt, nur in einer, nicht abgeschlossener Beratung nicht. In 11 von 14 Beratungen konnte nach Einschätzung der Beratenden dazu beigetragen werden, dass Eltern und Kinder gut miteinander umgehen können, in 3 Fällen, bei denen die Beratung abgebrochen werden musste, traf dies nicht zu.

In 9 von 10 abgeschlossenen Beratungen und 7 von 9 nicht abgeschlossenen Beratungen der KESB wurde angegeben, zumindest etwas bewirkt zu haben. In insgesamt 14 von 19 Fällen wurde die Arbeit mit den Familien als konstruktiv eingeschätzt, während in 2 abgeschlossenen und 3 nicht abgeschlossenen Beratungen die Arbeit als nicht konstruktiv gesehen wurde. In 12 von 19 Beratungen konnte nach Einschätzung der Beratenden dazu beigetragen werden, dass Eltern und Kinder gut bzw. besser miteinander umgehen können; in 3 abgeschlossenen und 4 nicht abgeschlossenen Beratungen war dies nicht der Fall.

5 Resultate aus Sicht von Eltern in Trennung

Zur Wahrnehmung der Beratung durch die Eltern liegen Daten von insgesamt 6 Elternteilen von 5 Familien vor, die vom Gericht zugewiesen wurden, und von 7 Eltern von 5 Familien, die von der KESB zugewiesen wurden. Unter den Teilnehmenden waren auch Eltern, bei denen die Beratung abgebrochen wurde, und solche, bei denen keine Vereinbarung abgeschlossen werden konnte.

Alle Eltern, die vom Gericht zugewiesen wurden, schätzten die Beratung als eher hilfreich (3) oder sehr hilfreich (3) ein. Von Seiten der 3 Eltern, die von der KESB zur Beratung dem ZFIT zugewiesen wurden, fanden je ein Elternteil die Beratung gar nicht oder eher nicht hilfreich, die anderen schätzen die Beratung als hilfreich ein. Die Eltern schätzten vor allem, dass das ZFIT ein Gespräch in einem moderierten Rahmen ermöglichte, und dass damit eine Kommunikation zustande kam, bei der es um das Wohl der Kinder bzw. des Kindes ging. Auch wurde die neutrale, lösungsorientierte Haltung der Beratung als hilfreich beschrieben. Als Einsichten, die die Beratung ermöglichten, wurden genannt, dass eine Lösungsfindung möglich ist, dass eine zukunftsorientierte Haltung hilfreich ist, und dass eine Zusammenarbeit an Stelle eines Gegeneinanders zum Wohle des Kindes und unter Einbezug der Perspektive des Kindes sinnvoll ist. In 2 Fällen der KESB wurden allerdings auch deutlich der Frustration Ausdruck verliehen, dass wie in früheren Gesprächen und Mediationen in der Beratung die tatsächlichen Probleme aufgrund des Verhaltens des anderen Elternteils nicht wirklich besprochen werden konnten oder das Besprochene nicht umgesetzt werde.

Die teilnehmenden Eltern der Gerichtsfälle waren alle eher zufrieden oder zufrieden mit der Beratung, von den teilnehmenden Eltern von KESB-Fällen waren 2 Eltern allerdings eher nicht zufrieden. Als Grund für die Zufriedenheit wurde mehrmals genannt, dass die Beratung die Eltern einen Schritt weitergebracht hätte (auch in einem Fall, in dem die Beratung abgebrochen wurde), und in einer Mehrzahl der Fälle, dass der lösungsorientierte Ansatz und der Fokus auf das Kindeswohl einen Perspektivenwechsel ermöglicht und die Interaktion weniger belastend und konstruktiver gemacht hätten. In den 2 Fällen, in denen Unzufriedenheit mit dem Beratungsprozess berichtet wurde, wurde vor allem Kritik am Verhalten des anderen Elternteils geübt, und beklagt, dass auch in der Beratung die alten Verhaltensmuster vorkamen und dies von der Beratung nicht verhindert werden konnte. Es wurde in einem Fall, der abgebrochen wurde, bemängelt, dass trotz Abbruch ein abschliessendes Gespräch wünschenswert gewesen wäre, und in einem anderen Fall wurde beklagt, dass zwar die Beratung gut war, aber mangels ausreichender Verfügbarkeit des andern Elternteils kein richtiger, zeitnaher Austausch in Gang gekommen sei.

5.1 Situation der Eltern vor der Beratung

An der Befragung vor Beginn der Beratung nahmen 39 von der KESB zugewiesene Elternteile aus 27 Familien und 16 vom Gericht zugewiesene Elternteile aus 12 Familien teil. Insgesamt liegen also Daten von 55 Elternteilen (29 Mütter und 26 Väter) aus 39 Familien vor. Für die Evaluation ist die Frage wichtig, wie sich die Ausgangssituation dieser Eltern hinsichtlich der Konflikte in der Ko-Elternschaft gestaltet, ob auch konstruktives Ko-Elternverhalten vorhanden war, wie

emotional belastet die Eltern zu diesem Zeitpunkt und in den Wochen zuvor waren, und wie psychisch belastet sie waren.

Alle Eltern berichteten, dass konfliktbelastetes, negatives Ko-Elternverhalten (z.B. *Konflikte und deren Austragung, Involvierung der Kinder in den Streit, Ausschluss des anderen Elternteils, Verweigerung der Kommunikation*) manchmal bis oft vorkommt. Diesbezüglich unterscheiden sich die Familien, für die eine Beratung vom Gericht angeordnet wurde, wenig von den Familien, für die eine Beratung von der KESB angeordnet wurde. Das negative Ko-Elternverhalten wird allerdings auch von konstruktivem Ko-Elternverhalten begleitet (Kind-fokussierte Elternschaft, Kommunikationsfähigkeit, gemeinsame Problemlösung), das insgesamt als häufig berichtet wurde und eine gute Voraussetzung für die Beratung schuf.

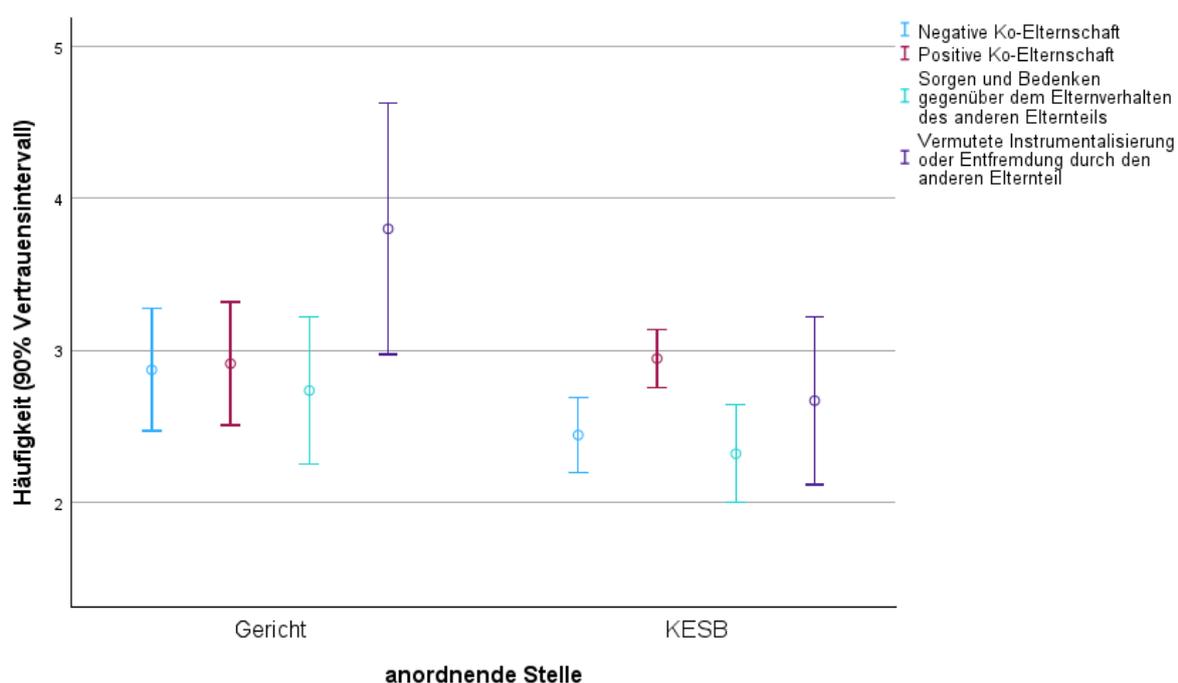


Abbildung 8: Negatives und positives Ko-Elternverhalten, Sorgen und Bedenken gegenüber dem Elternverhalten des anderen Elternteils, vermutete Instrumentalisierung des Kindes (1 = nie, 3 = häufig, 5 = immer)

In Familien, die vom Gericht zugewiesen wurden, sind die Eltern häufig besorgt über das Elternverhalten des Partners oder der Partnerin. In Familien, die von der KESB zugewiesen wurden, ist dies manchmal der Fall, wobei die Unterschiede gering sind. Wo sich die Familien etwas deutlicher unterscheiden, ist das Ausmass der wahrgenommenen Instrumentalisierung oder Entfremdung des Kindes durch den anderen Elternteil. Diese wird in Familien, für die eine Beratung vom Gericht angeordnet wurde, sehr häufig vermutet, während sie von Elternteilen, die von der KESB zugewiesen wurden, manchmal bis häufig vermutet wird.

Ein weiterer wichtiger und zu beachtender Aspekt ist die emotionale und psychische Belastung der Eltern. Die emotionale Belastung manifestiert sich in häufigen bis chronischen negativen Emotionen und ausgeprägter negativer Stimmung. Die emotionale Belastung der Eltern überträgt sich über mehrere Kanäle auf die Kinder und kann sich negativ auf deren psychische

Gesundheit auswirken. Eine hohe, chronische emotionale Belastung wirkt sich negativ auf Interaktionen zwischen Eltern und Kindern und das Erziehungsverhalten der Eltern aus. Es beeinträchtigt das emotionale Klima in der Familie und kann die emotionale Sicherheit der Kinder untergraben. Es ist deshalb wichtig zu wissen, ob die dem ZFIT zugewiesenen Familien einen erhöhten Belastungsgrad aufweisen, und ob die Beratung mit einer Reduktion dieser Belastung einhergeht. Die psychische Belastung beinhaltet eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit, die über die emotionale Belastung hinaus geht und mit Symptomen von Belastungsstörungen oder Depressionen überlappen kann, ohne jedoch die Präsenz einer psychischen Störung zu belegen.

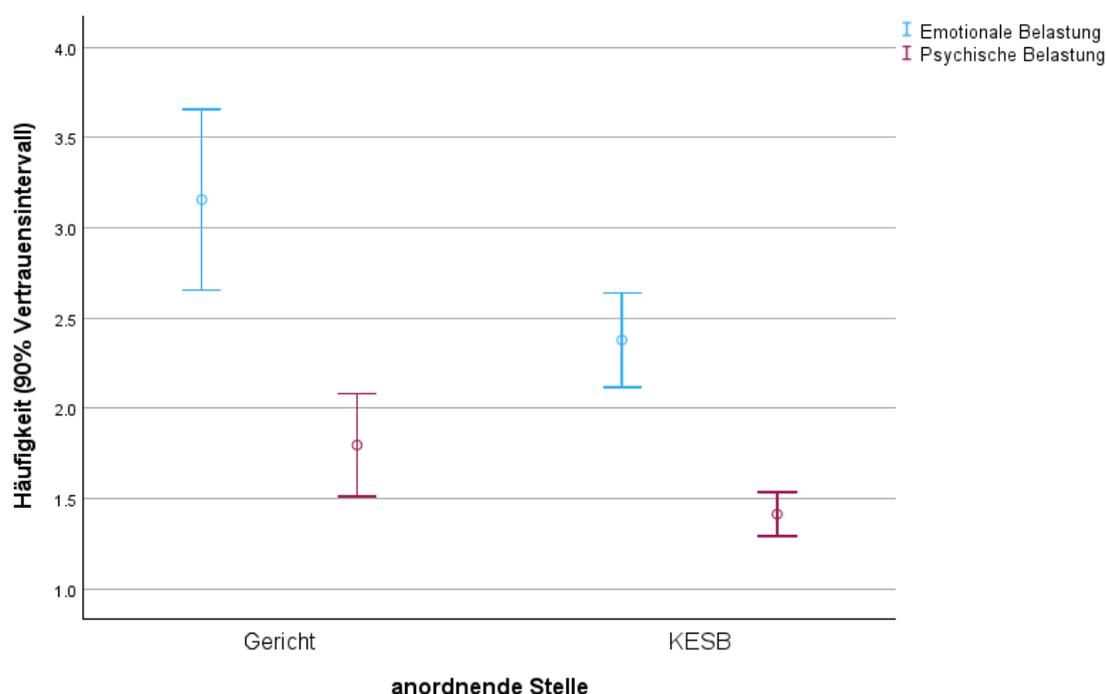


Abbildung 9: Emotionale und psychische Belastung der Eltern vor Beginn der Beratung

Die Daten legen nahe, dass viele Eltern vor der Beratung im ZFIT in ihrer momentanen Lebenssituation deutlich emotional belastet sind. Der positive Affekt (nicht abgebildet) ist nur moderat gedämpft. Die emotionale Belastung ist vor allem bei Familien, die vom Gericht zugewiesen wurden, akut, und liegt höher als die Belastung bei Familien, die von der KESB zugewiesen wurden. Verglichen mit Daten aus einer annähernd repräsentativen Stichprobe von Eltern in der Schweiz² ($m= 2.16, sd=0.52$) liegen die Werte höher. Insbesondere die Eltern, die vom Gericht zugewiesen wurden, weisen eine stark erhöhte emotionale Belastung auf ($m= 3.16, sd=1.14$), verglichen mit durchschnittlichen Eltern in der Schweiz. Die emotionale Belastung der Eltern, die von der KESB zugewiesen wurden, war nur marginal erhöht ($m= 2.38, sd=0.91$).

² Es wurden Vergleichsdaten aus einer Stichprobe von 2000 Eltern verwendet, die Ende Januar 2020 erhoben wurden. Schoebi, Holmer, Rapicault & Schoebi, 2020. *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz*. Universität Freiburg: Institut für Familienforschung und -beratung. <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/studie-bestrafungsverhalten-eltern-2020>

Die Durchschnittswerte der psychischen Belastung sind moderat und unterscheiden sich nicht markant nach anordnender Stelle. Eine Mehrheit der Eltern war vor der Beratung nicht bedeutsam psychisch beeinträchtigt, während rund jeder vierte Elternteil mittelstark psychisch belastet war. Eine massive psychische Belastung wurde bei keinem Elternteil festgestellt. Verglichen mit repräsentativen Daten von Eltern aus der Schweiz wiesen die Eltern im ZFIT (Gericht $m=1.80$, $sd=0.65$; KESB $m=1.41$, $sd=.43$) lediglich eine leicht erhöhte psychische Belastung auf ($m=1.31$, $sd=.42$).

5.2 Veränderungen in der Ko-Elternschaft

Die Art und Weise, in der die Eltern in ihrer Elternrolle interagieren (Ko-Elternverhalten), und die emotionale und psychische Belastung sind wichtige Indikatoren dafür, wie beeinträchtigend die familiäre Situation für die Kinder ist. Negatives Ko-Elternverhalten, z.B. das Austragen von Konflikten der Eltern vor den Kindern oder die Instrumentalisierung der Kinder im Konflikt zwischen den Eltern, und insbesondere die emotionale Belastung und die psychische Verfassung der Eltern, kann das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Kinder (und der Eltern selbst) negativ beeinflussen und auch die funktionale Ausübung der Elternrolle eines Elternteils beeinträchtigen. Veränderungen in diesen Bereichen müssen deshalb ein wichtiges Ziel einer Beratung sein. Solche Veränderungen können denn auch wichtige Hinweise darauf geben, ob im Verlauf des Beratungsprozesses eine Konfliktdeskalation stattgefunden hatte und eine konstruktivere, kindeswohlgerechtere Ko-Elternschaft aufgebaut werden konnte, und ob eine Entlastung der Eltern erreicht werden konnte³. Ziel der Beratung ist u.a., den Fokus der elterlichen Sorge auf das Kindeswohl zu verschieben, eine Verbesserung in der Kommunikation zwischen den Elternteilen herbeizuführen, und eine Entspannung der konfliktbelasteten familiären Situation zu erreichen. Damit dies als erreicht angesehen werden kann, muss die Präsenz des kindeswohlorientierten, positiven Ko-Elternverhaltens verstärkt werden oder auf hoher Ebene erhalten bleiben, das konfliktorientierte, negative Ko-Elternverhalten gesenkt werden oder auf niedriger Ebene bleiben, und die elterliche Belastung sollte gesenkt werden.

In der Folge werden die vorläufigen Analysen zu solchen Veränderungen dargestellt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der eingeschränkten Stichprobengrösse – es liegen inzwischen vollständige Daten von 16 Elternteilen aus lediglich 15 Familien vor - keine inferenzstatistischen Schlüsse aus den Daten gezogen werden können. Die Analyse und Interpretation der Daten basiert deshalb stärker auf den Effektgrössen.

Unter den Familien, für die Verlaufsdaten vorliegen, befinden sich 3 von 5 Gerichtsfälle (3 von 6 teilnehmenden Eltern), bei denen die Beratung abgebrochen wurde, und in 2 von 5 Familien konnte keine Einigung erzielt werden. Unter den Familien, die von der KESB zugewiesen wurden, befand sich eine Familie, bei der die Beratung abgebrochen wurde und bei der keine Einigung erzielt werden konnte. Bei Familien, die vom Gericht zugewiesen wurden, liegen Verlaufsdaten

³ Hier ist einschränkend zu erwähnen, dass auf Grund der nicht-experimentellen Anlage dieser Begleitstudie die Veränderungen nicht kausal auf die Beratung zurückgeführt werden können (die Resultate können Hinweise auf das mögliche Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs geben, einen solchen aber nicht belegen).

für 2 von 4 Familien vor, deren Beratung von den Beratern als sehr belastend wahrgenommen wurde. Die anderen zwei Familien sind weder in den Daten vor der Beratung noch in den Daten nach der Beratung repräsentiert.

Die Eltern, die an der Befragung nach Abschluss des Verfahrens teilnahmen, unterschieden sich hinsichtlich Konflikte oder Belastung nicht bedeutsam von den anderen Eltern ($t(1,43) < 1.52, p > .05, \text{cohen's } d < .44$).

Insgesamt deuten die Daten darauf hin, dass im Bereich des positiven, kindeswohlorientierten Elternverhaltens, das schon vor der Beratung im mittelstarken Bereich vorhanden war, lediglich eine geringe Verbesserung stattgefunden hat. Eine substantziellere Abnahme kann im Bereich des negativen Ko-Elternverhaltens festgestellt werden.

Betrachtet man die Gerichtsfälle (6 Fälle) und die KESB-Fälle (10 Fälle) separat, dann sehen wir ein ähnliches Muster.

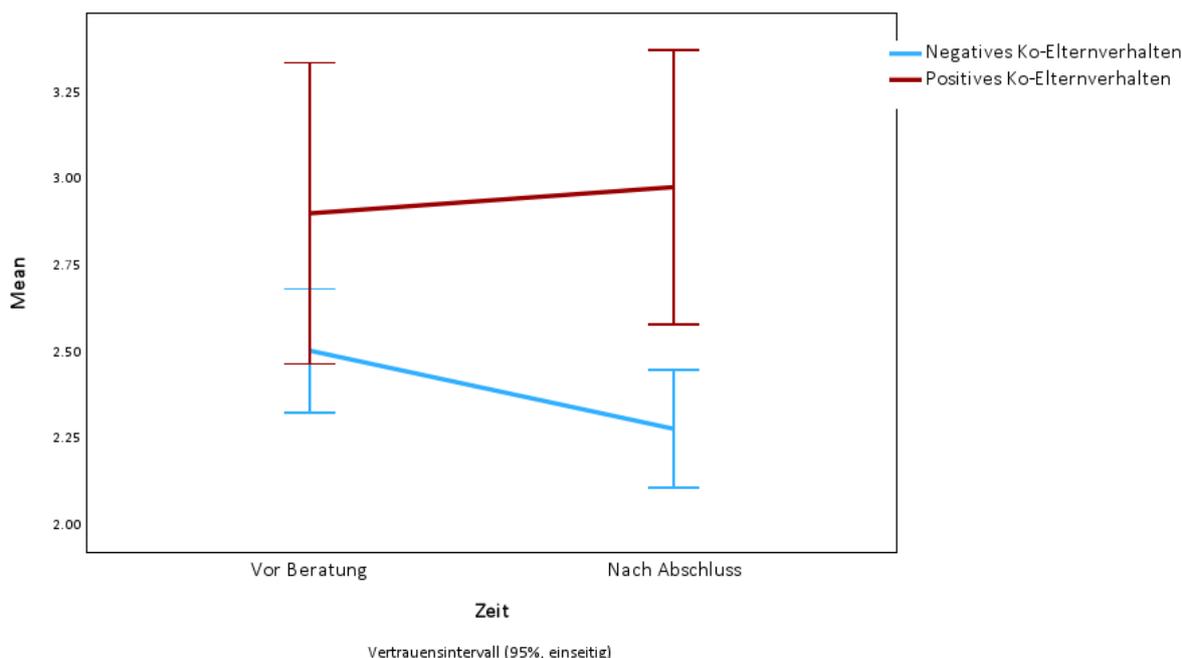


Abbildung 10: Veränderung von negativem und positivem Ko-Elternverhalten

Vor der Beratung waren Sorgen und Vorbehalte gegenüber dem Elternverhalten des Partners bzw. der Partnerin relativ stark ausgeprägt und nahmen unabhängig von der zuweisenden Stelle deutlich ab.

Eine detaillierte Analyse von Zusammenhängen zwischen Ko-Elternschaft und Veränderungen zeigt, dass bei Fällen mit hohen Werten des negativen Ko-Elternverhaltens in der Tendenz eine stärkere Abnahme des negativen Ko-Elternverhaltens zu beobachten war ($r = .60$). Bei Eltern, die schon über eine relativ positive Ko-Elternschaft berichteten, nahm diese im Verlauf der Beratung nicht zu ($r = .52$).

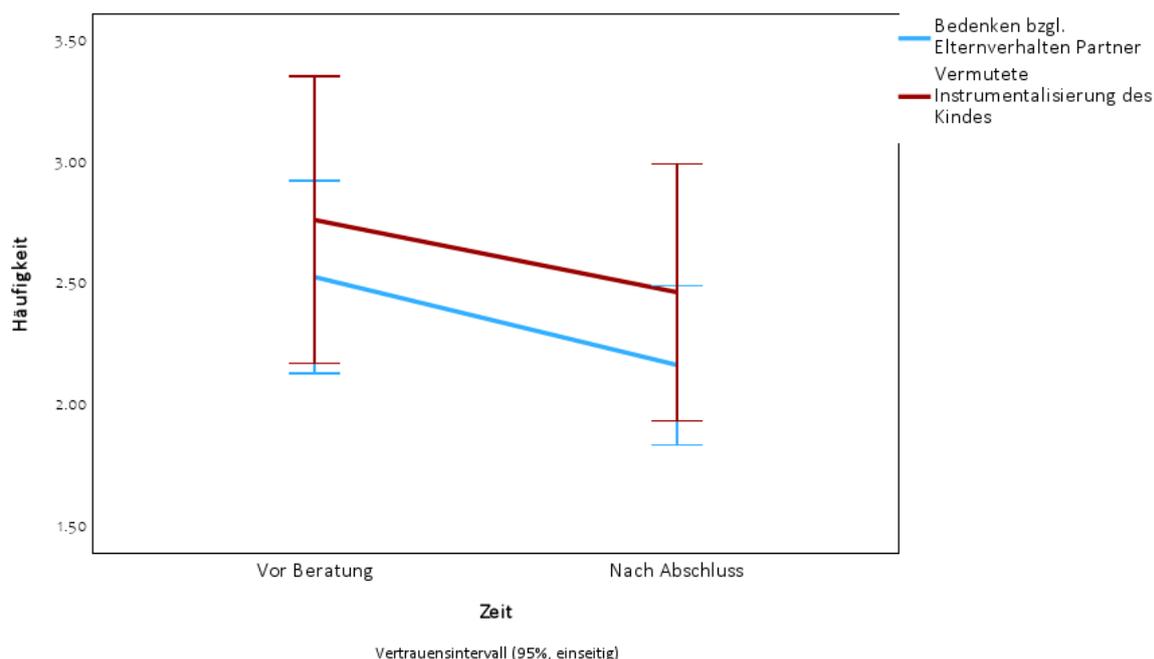


Abbildung 11: Veränderung von Sorgen und Bedenken gegenüber dem anderen Elternteil, und von vermuteter Instrumentalisierung des Kindes durch den anderen Elternteil

Bei Eltern, die vor der Beratung ausgeprägtere Bedenken gegenüber dem Elternverhalten des Partners oder der Partnerin geäußert hatten, nahmen diese in der Folge stärker ab ($r = -.71$).

Statistisch zuverlässig sind einzig die Veränderungen im negativen Ko-Elternverhalten, wobei die Stichprobe für solche Tests nicht ausreichend gross ist. Die Effektgrößen liegen für das negative Ko-Elternverhalten ($d = .31$), für Bedenken gegenüber dem Elternverhalten des Partners oder der Partnerin ($d = .45$), und für vermutete Instrumentalisierung des Kindes durch den Partner oder die Partnerin ($d = .36$) im kleinen bis mittelgrossen Bereich.

5.3 Veränderungen der emotionalen und psychischen Belastung der Eltern

Neben Aspekten der Ko-Elternschaft sind die emotionale Belastung der Eltern, und deren eventuelle psychische Belastung relevante Zielgrößen. Die Daten deuten darauf hin, dass im Bereich der emotionalen Belastung eine deutliche Abnahme stattgefunden hat. Eine statistische Prüfung der Abnahme ist auf Grund der geringen Fallzahl nicht sinnvoll, aber die Effektgrösse ist vor allem für die emotionale Belastung substantiell.

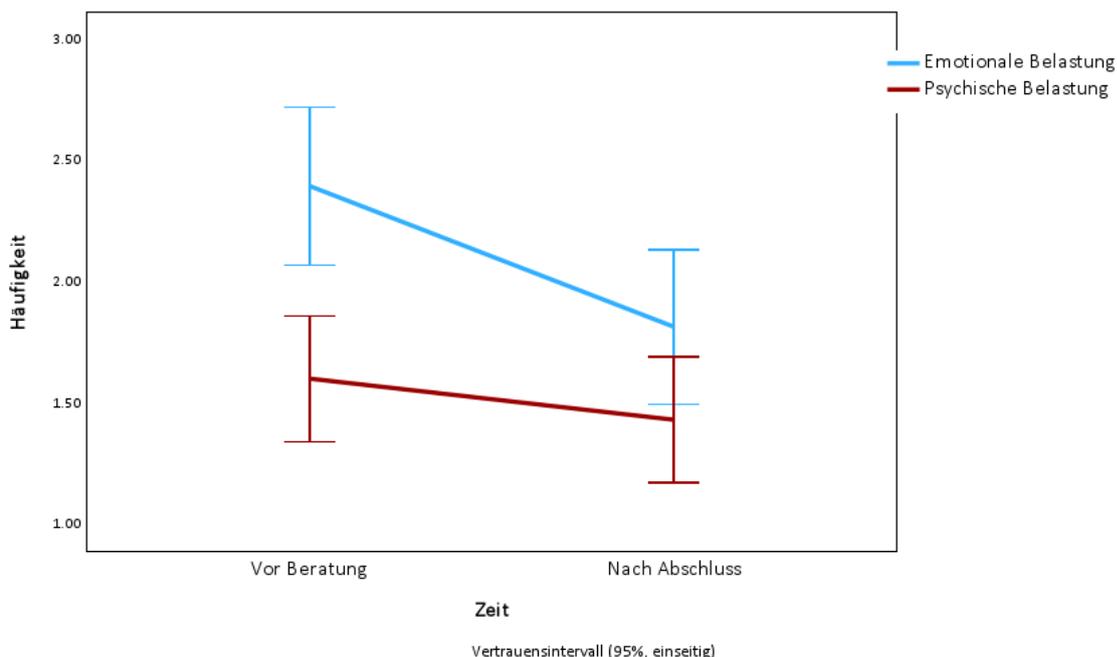


Abbildung 12: Veränderungen in der emotionalen und psychischen Belastung zwischen Anordnung einer Beratung im ZFIT und Abschluss des Verfahrens

Während vor der Beratung bei den meisten Eltern eine chronische emotionale Belastung vorhanden war, ist sie nach Abschluss der Beratung vergleichbar mit durchschnittlichen Werten von Eltern in der Schweiz. Ein geringer Rückgang ist auch im Bereich der psychischen Belastung zu sehen, allerdings waren die Werte dort schon vor der Beratung nur moderat erhöht.

Eine stärkere Abnahme der emotionalen Belastung konnte vor allem bei Eltern festgestellt werden, die vor der Beratung eine hohe emotionale Belastung ($r = -.71$) und/oder eine hohe psychische Belastung aufwiesen ($r = -.46$), und die auch über ein ausgeprägt negatives Ko-Elternverhalten berichteten ($r = -.52$).

Statistisch zuverlässig erweist sich nur die Abnahme der emotionalen Belastung. Das Ausmass dieser Abnahme kann als stark eingeschätzt werden ($d = .71$), die Abnahme der psychischen Belastung als mittelgross ($d = .38$).